

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montag den 24ten Febr. 1777.

I Citationes Edictales.

Sir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Reichs Erzäummerer und

Churfürst, &c. &c.

Fügen Euch dem entwichenen Jbst Philip Schilpmann aus Quelle im Kirchspiel Brackwede hierdurch zu wissen, wasmassen Eure Ehefrau, Margaretha Elisabeth Meiers im Heidsepe zu Theesen Kirchspiels Schildesche wider Euch, weil Ihr sie in der Nacht vom 22. bis 23. Juli 1774. heimlich höchstlicherweise verlassen habt, wiederholentlich auf die Trennung der Ehe Klage erhoben, und da Euer Aufenthalt nicht nur zu erforschen gewesen, und sie solches eidlich erhartet hat, um Eure öffentliche Vorladung gebührend Ansuchung gethan: Wann Wir nun dieser allerunterthänigsten Bitte Königl. Gnaden Raum und Statt gegeben, als citiren und laden Wir Euch Jbst Philip Schilpmann krafft dieses offenen Proclamatis, wovon ein Exemplar auf Unserer Mindenschen Regierung, das andere zu Cleve und das dritte zu Brackwede angeschlagen, auch den wöchentlichen Intelligenz Nachrichten und Lippstädt's Zeitungen inseriret ist, in Termius den 21. Merz, 22. April und 21. May a. c. auf Unserer gedachten Regierung entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, und entweder die Ehe mit der

Klägerin gebührend und christlich fortzuführen, oder die gesetzmäßige Ursach Eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und darüber mit der Klägerin Verhöre zu halten. Bei Eurem Ausbleiben auch im letzteren Termin, aber habt Ihr zu gewartigen, daß Ihr für einen bößlichen Verfasser werdet erkläret, und nicht nur auf die gebetene Scheidung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der bößlichen Entweichung in consumaciam werde erkant werden; da Wir Euch denn den Advocatum Stuve zum Sachwalter oder Curatore ex officio zugeordnet haben, welcher in Termius für Euch ex officio das Nöthige besorgen wird. Urfundlich Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden am 14. Febr. 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen &c. &c.

Fügen Euch der entwichenen Anna Maria Wiegmanns aus Stettin gebürtig, hierdurch zu wissen: wasmassen Euer Ehemann Johann Herman Wettmann, zu Hörste, wider Euch weil Ihr ihm höchstlicherweise verlassen, Klage erhoben und die Trennung der Ehe gebeten hat. Wie er nun den Ort Eures Aufenthalts nicht zu wissen, endlich erhartet hat; als citiren und laden Wir Euch Anna Maria Wiegmanns, Krafft dieses offenen Proclamatis, wovon ein Exemplar auf Unserer Regierung zu Minden, das a. c. zu

Stettin und das dritte zu Herford ange-
schlagen, auch den wöchentlichen Intelli-
genz-Nachrichten inserirt ist, in Termi-
nen 28. Merz, den 29. April und den 27.
May c. auf Unserer gedachten Regierung
entweder in Person oder durch einen genug-
sam Bevollmächtigten, als wozu der Ad-
vocat Stuve eventualiter ex officio constitu-
ret wird, zu erscheinen und entweder die Ehe
mit Klägern gebührend und christlich fort-
zuführen, oder die gesetzmäßige Ursach Eurer
Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und
darüber mit dem Kläger Verhöre zu halten.
Bey Eurem Aussenseinbleiben im letztern Ter-
min aber, haht Ihr zu gewärtigen, daß
Ihr für eine bösliche Verlasserin erklärt,
und nicht nur auf die gebeute Trennung der
Ehe, sondern auch auf die Strafe der Schei-
bung erkant werde. Urkundlich Unser-
rer Regierung Insiegel und Unterschrift.
Gegeben Minden, den 18. Febr. 1777.

So werden hiermit des Coloni Joh. Hen-
rich Uphoffs 3 Söhne, sub Nro 32.
aus der Bauerschaft Nordhemmern, Amts-
Petershagen, namentlich: 1) Peter Hen-
rich, 2) Johann Henrich, und 3) Christ-
ian, Gebrüder Uphoffs, vorgeladen, in
Termenis den 8. April, 9. May und 10. Ju-
nii c. allhier vor der Regierung zu erschei-
nen, und die Ursachen anzugeben, warum sie
sich aus ihrer Heimath entfernet, und außer
Landes aufzuhalten, in dessen Entstehung
und wenn sie sich nicht wieder im Lande
einsinden, sie als treulose, der Werbung
und Enrollirung wegen ausgetretene Lan-
desländer angesehen, und dem zufolge ihres
Erbtheils für verlustig und zu allen Erb-
schaften für unsfähig erklärt, und ihr Ver-
mögen dem Fisco zugesprochen werden
wird. Sign. Minden am 7. Feb. 1777.
An statt und von wegen Sr. Königl. Ma-
jestät von Preussen ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Amt Petershagen. Nach-
dem von Hochpreisfl., Krieges- und Domai-
nenkammer befohlen worden, die Stette

des Coloni Schwiers, Nro 13. zu Gorspen
und Bahlsen wegen überhäusften Schulden
ordnungsmäßig zu elociren: So wird sol-
ches hiemit zu jedermans Wissenschaft ge-
bracht, und vorab sämtliche Creditores auf
den 22. Merz, 9. April und 7. May a. curr.
vor hiesiger Königl. Amtsstube geladen, ih-
re Credita zu profitieren, zu justificiren und
die Güte zu tentire; in deren Entste-
hung aber rechtlichen Bescheides zu gewähr-
tigen. Diejenigen nun, welche in besag-
ten Terminis nicht erscheinen, sollen prä-
clabiret und ihnen ein ewiges Stillschwe-
gen auferlegt werden; damit aber nie-
mand sich mit der Unwissenheit entschuldiz-
en möge, ist dieses nicht nur denen Min-
denschens Intelligenzblättern inserirt, son-
dern auch alhier, zu Schlossburg und
Loccum affigiert worden. Zur Elocation
derer Ländereyen wird übrigens Terminus
auf den 19. Merz a. c. bezielet, und können
sich Pachtlustige in loco bey dem Bauer-
richter Reckeweg einsinden, sich nach der
Beschaffenheit des Landes erkundigen und
meistbietend gewärtigen, daß ihnen die
Ländereyen auf 4 Jahre untergethan werden.

Amt Reineberg. Beym hiesi-
gen Königl. Amtsgericht ist zur Publica-
tion derer in der Creditsache des Discur-
sisten Rabebeck, in der Oberbauerschaft und des
aus adeliche Haus eigenbehördigen Coloni
Kleine Rahmoeller zu Holsen abgefachten
Erstigkeitsentszenzen Terminus auf den 27.
Feb. bezielet, wozu die sich gemeldete Gläu-
biger hierdurch vorgeladen werden.

Amt Limberg. Sämtl. Cre-
ditores, welche an der Witwe Catharina
Isabein Wollbrinck's, sub Nro 18. Bauer-
schaft Holsen, Anspruch und Forderung
haben, werden hiemit verabladet, sich in
Termenis Donnerstags den 27. Februar,
27. Merz und 24. April a. curr. an hiesiger
Amtsstube, zu sifstren, ihre Forderungen
anzugeben, und selbige gebührend zu justi-
ficiren, widrigensals sie damit nicht we-

ter gehdret, sondern zu gewärtigen haben,
daß ihnen das ewige Stillschweigen impo-
niert werde.

Amt Enger. Demnach vor ei-
niger Zeit der Neubauer Johann Hermann
Biermann, in der Klausheide verstorben,
auch gleich nach demselben, dessen Ehe-
frau Catharina Isabein Schlüters, ohne
Leibeserben ab intestato verhlichen; so wer-
den diejenigen, welche entweder von Sei-
ten des gedachten Hermanns oder dessen
letztestorberer Ehefrau an der Nachlassen-
schaft derselben als Erben Anspruch zu ma-
chen gedenken, hierdurch perentorie auf
den in vim triplicis bozierten Termino de
5. Merz a. c. zur Angabe und Ausführung
ihres Erbschaftsrechts, unter der Verwar-
nung verabladet, daß diejenigen, so sich
in besagten Termino nicht gemeldet, von
der Erbschaft völlig ausgeschlossen, und
selbige drnen bereits sich gemeldeten Inter-
staterben, zuerkant werden soll.

Vielefeldt und Heepen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß
in Termino den 13. Merz a. c. Mor-
gens um 9 Uhr zu Vielefeld am Gerichts-
hause
wegen der Brackensteck- Bultheide und
alten Landwehr
eine allernädigste confirmirte Präclussions-
sentenz publiciret wird, Inhalts welcher alle
diejenige Ansprüche, die nicht angegeben
sind, auf immer und ewig aufgehoben, er-
kläret werden, wornach also ein jeder,
dem daran gelegen ist, sich zu achten hat.
Lüder. Meier.

Amt Heepen. In Schuldsa-
chen des Colonii Drawen zu Slecker, sol
am 6. Merz et. a. eine Classificationssentenz
eröffnet werden, zu deren Anhörung hier-
durch alle diejenigen, denen daran gelegen
verabladet werden.

Nachdem die Guts herrschaft der in der
Bauerschaft Ubbedissen, sub Nro 9.
belegener eigenbehörigen Lohmeierischen

Stette darauf angetragen hat, daß die
Creditores dieser Stette per edictales ver-
abladet, und der auf derselben haftende
Schuldenzustand eruiert werden möchte;
So werden alle und jede, welche an ge-
dachte Lohmeierische Stette und derselben
Besitzer, es sey aus welchem Grunde es
wolle, einigen Anspruch und Forderung zu
haben vermeinen, zu deren Angabe und
Verification, ad Terminos den 6. und 20.
Merz, auch 10. April e. anbey im letzten Ter-
mino zur gültlichen Behandlung mit dem
gemeinschaftlichen Schuldner citiret, unter
der ausdrücklichen Verwarnung, daß den-
nen Ausbleibenden ein ewiges Stillschwei-
gen auferlegt, und mit denen im letzten
Termind erschienenen die Güte allein ges-
pflogen werden solle.

Wir Friederich von Gottes Gnaden,
König vom Preußen, ic. re.

Jagen hiermit zu wissen, wasmaßen da-
der gerichtlich bestellte Wurmund der Pu-
pillon Dreyers zu Recke, sich Namens derselben pro non herede ihrer verstorbenen El-
tern Johann Bernd und Anna Maria Ca-
tharina Dreyers erkläret, Wir über deren
hinterbliebenes Vermögen bey dessen öffent-
barem Insufficienz unterm heutigen dato
Convenitum eröffnet, den Regierungssadvos-
caturum Eriten zum Interimscuratore ange-
ordnet, und die öffentliche Vorladung derselben sämtlichen Creditoren verordnet ha-
ben: Wir citiren und laden demnach hies-
mit und Kraft dieses Proclamatums, welches allhier bey Unserer hiesigen Regie-
rung, zu Recke und Tecklenburg affigiret,
auch den Mindenschen wöchentlichen An-
zeigen inseriret werden sol, alle diejeni-
gen, welche an den gedachten verstorbenen
Cheleuten Dreyers und derselben Nachlas-
senschaft einigen Anspruch, oder Recht, ex
quocunque capite zu haben vermeinen,
perentorie, daß sie ihre Forderungen mit
untadelhaften Documentis, oder auf an-
dere rechtliche Art zu verificieren im Stan-
de, a dato binnen 12 Wochen præclusivis-
cher Frist, und zwar in Terminis den 7en

Mart. den 5. April und den 7. May a.c. bey Unsere hiesige Regierung gehbringt ad Protocollum anzeigen; auch sodann in Termino den 28. May c. des Morgens um 10 Uhr coram Commissario Regiminis in der Regierungsbudenz sich gestellen, die zur Justification ihrer Forderungen in Händen habenden Documenta originaliter produciren, mit den Nebentriteribus und Interimscuratore ab Protocollum verfahren, sich über bessen Bestätigung erklären, und sodann rechtliches Erklärtiss und loem in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewärtigen sollen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen binnen obiger Frist nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in Termino verficationis nicht gestellt, und dieselben nicht gehbringt justificiret haben, werden damit nicht weiter gehdret, von dem vorhandnen Vermögen abgewiesen, und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden.

Da Wir übrigens zugleich den offenen Arrest verhängt haben, so befehlen Wir auch allen denjenigen, so den verstorbenen Ehrenten Dreyers etwas schuldig, oder von selbigem Pfänder unter haben, hiermit, daß sie von nun an davon an Niemanden resp. bey Vermeidung doppelter Zahlung und Verlierung ihres Pfandrochts etwas zurück zahlen, oder restituiren, souderu in ultimo Termino liquidationis, mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts deshalb gewissenhaft Anzeige thun sollen. Wornach sich jämmerlich zu achten hat. Urkundlich Unserer Leckenburg-Lingenischen Regierungsschrift, und derselben beygedruckten grbfern Tüsigels. Gegeben Lingen den 6ten Febr. 1777. An statt und von wegen Sr. Admgl. Maj. von Preussen ic. ic. re. Moller.

Minden. Inhalts der von hochl. Regierung in dem 53. St. d. A. v. d. in extenso erlassenen Edict, Citat, werben als

le und jedewelche an dem von dem hn. Geheimten Statoministre Freiherrn v. d. Horst erkauften adelichen Gute Hollwinkel, dem dazin gehörigen Hofgute zu Lubbecke, einige rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, ab Termimum den 14. Merz c. sub prajudicio vereblendet.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic. Thun Lamb und sagen euch, den Johann Gottfried Salziger aus Nöthern im Oberhessischen hierdurch zu wissen, wasmassen eure Chefrau Anna Marie Elisabeth geborene Prusners aus Gohfeld, weil ihr sie schon seit zwey Jahren verlassen, um eure öffentliche Vorladung und in dessen Entsehung um Aufhebung der Che allerunterthänigst Ansprüche gethan; da nun von eurem gegenwärtigen Aufenthalt nichts bekannt ist, und eure Chefrau, solche nicht zu wissen, eidlich versichert hat; so ist dem Suchen der öffentlichen Vorladung desverriet. Ihr werdet also hierdurch citirt, a dato binnen 3 Monat, und also in vim triplicis sub prajudicio auf den 30. May c. a. austehenden Termino Morgens um 9 Uhr alhier vor der Regierung zu erscheinen, die Ursachen eurer Abwesenheit anzugeben, und die eingegangene Che fortzusezen, oder in dessen Entsehung zu gewarten, daß ihr pro malitioso desertare erklärt, das Band der Che zwischen euch und eurer zurückgelassenen Chefrau getrennet und dieser sich anderweit zu verheyrathen nachgelassen werde. Wornach ihr euch zu achten. Urkundlich dieser Edictalication unter der Regierung Tüsigel ausgefertigt und alhier zu Cleve und vor dem Amt Hausberge affigiert, auch den Intelligenz Nachrichten inserirt worden. So geschehen Minden am 14. Febr. 1777. An statt und von wegen Sr. Admgl. Majest. von Preussen ic. ic. re. Frh. v. d. Reck.

Hiebei eine Beylage.

Beilage zu No. 8. der Mindenschen Anzeigen. 1777.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Kaufmann Gottlieb Nieman am Weserthore alhier, hat wiederum eine Partie von denen gebleichten Talglichten erhalten, 5 = 6 = 7 und 8 Stück auf 1 Pfund, und offeriret jezo 6 Pfund für 1 Rthlr.

Die in dem 48. St. d. A. v. J. benannte dem Colono Georg Ludewig Hollo in Lobtenhausen zugehörige Ländereien, sollen in Terminis den 10. Febr. und 13. Mart. c. bestietend verkauft werden.

Zum Verkauf des dem Füsselier Joh. Henr. Henke hieselbst zugehörigen, außer dem Simonssthore am Galgenfelde belegenen Garten, sind Terminti auf den 10. Febr. und 13. Merz c. anberamet. S. 48. St. v. J.

Wieckeride. Es wird Montag den 3. Merz auf hiesigen Hochadl. Hofe verschiedenes in guten Stande seyndes junges Rindviech meistbietend in Louis d'ors zu fünf Rthlr. verkauft werden. Kauflustige belieben sich alsdenn Morgens 9 Uhr an der Mühle einzufinden.

Oldendorf. Der hiesige Schutzjude Abraham Salomon hat Kuh- u. Kalbfelle zu verkaufen; wozu sich Kauflustige in Zeit von 14 Tagen einzufinden wollen.

Borgholzhausen. Bey den Schutzjuden Sam. Meyer u. Izig Mendel sind Kuh- und Kalbfelle zu verkaufen, wozu sich Kauflustige in Zeit von 14 Tagen einzufinden, sonst es außerhalb Landes verkauft werden wird.

Hersford. Ad instantiam Creditorum wird das sub Nr. 44. der Mindenschen Anzeigen vorigen Jahrs mit mehrern beschriebene, auf der Beckerstrasse belegene Ellerbrocksche Haus, hiermit nochmalen zum öffentlichen Verkauf aufgeboten, und Kauflustige eingeladen, in hocce quarto Termino den 25. Merz c. annehmlich zu offeri-

ren da denn solches plus offerenti gewiß zugeschlagen werden sol.

Amt Limberg. Nachdem die Subhastation der freyen Walbrinck's Stette, sub Nro 18. Bauerschaft Holsen, wozu 1) ein Wohaus, 2) ein Nebenhaus, 3) einen großen und kleinen Garten, 4) einen Brunnen, 5) zwey Röthekuhlen, und 6) ein Manns- und Frauenskirchenstand und drey Begräbnissen gehörig, so insgesamt per peritos et juratos zu 316 Rthlr. deductis oneribus angeschlagen, gerichtlich erkant worden, und hiezu Termimi llicitationis auf Donnerstag den 27. Febr. 27. Merz und 24. April c. anzubiezen; So können sich die lusttragende Käufer in solchen Tagesfahrten, an hiesiger Gerichtsstube einzufinden, darauf bieten und der Abdicuation gewärtigen.

III Sachen, so zu verpachten.

Nachdem resolviert worden, daß die im Achte Hausberge belegene Werremühle in Erbpacht ausgethan werden sol, und zu dem Ende Termimi zum erblichen Verkauf auf den 1. 8. und 15. Merz a. c. anberamet worden;

Als wird solches hierdurch bekant gemacht, und können sich diejenigen, die diese Mühle in Erbpacht zu nehmen, willens sind, besagten Tages auf der Königl. Kriegs- und Domainencammer Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihre Offerte eröffnen, und gewärtigen, daß dem Qualificirtesten diese Mühle in Erbkauf überlassen werden sol, wobei denen Kauflustigen zur Nachricht dienet, daß dem künftigen Erbpächter inclusive des Holzes eine ansehnliche Beyhülfe an baarem Gelde von Sr Königl. Majestät zu Wiederherstellung dieser Mühle gegen ordnungsmäßige Caution ausgezahlet werden sollen, und daß niemand in Termino wird admittiret werden, welcher nicht die verlangte Sicherheit gleich nachzuweisen im Stande ist. Die fernere Conditiones

unter welchen besagte Mühle erblich ausgezahnt werden sol, werden in besagten Verminen denen Kaufstügigen vorgelegt werden. Sign. Minden den 18. Febr. 1777.

Kdnigl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domänenkammer.
v. Breitenbach. Krusenmark. v. Ditsfurth.
Hass. Vogel.

IV Avertissements.

Denen sämtlichen Physicis und übrigen Doctoribus Medicina der vier combinierten Provinzien, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen wird hiermit nachstehendes Rescriptum Element, des Hochldbl. Ober-Collegii zur gehorsamsten Beachtung bekannt gemacht:

Friederich, König von Preußen rc.
Unsern rc. Nachdem Wir für nöthig gefunden, die gewöhnlichen drey Medicinal-Bücher umarbeiten und in verschiedenen Stücken verändern zu lassen; So haben Wir den Anfang mit dem Dispensatorio-Borusso-Brandenburgico gemacht und beschlen Euch in Gnaden, denen unter Euch stehenden Physicis, wie auch denen Membris Medicis et Pharmaceuticis Eures Collegii und den übrigen Doctoribus Medicina Eures Districts aufzugeben, daß Sie an Euch gutachtlich berichten sollen: Ob und was für besondere Compositiones von Medicamenten in ihren Provinzien und Städten außer denen, so in dem Dispensatorio-Borusso-Brandenburgico befördlich sind, üblich und gebräuchlich wären, was man vor Nutzen dabei bemerket, imgleichen, ob die Medici die schon lange practisirten haben, gewisse Medicamenta specifica vorrätig und ob sie davon Composition unter ihren Mahmen dem Neuen Dispensatorio-Brandenburgico einverlebet wissen wollen? Und würden von allen diesen Medicamentis die besondere Compositiones und sichere Erfahrungen von ihren Nutzen, mit beyzufügen seyn. Wir gewärtigen nun Euren Bericht hierüber spätestens binnen zwey Monaten

und sind rc. Gegeben Berlin den 15. Dee. 1776.

Kdn. Preuß. Ober-Collegium Medicum
G. v. Reuß.

Wie nun die Medicinal-Personen Unsers Districts hieraus die Ihnen anbefohlene Oblegenheit ersehen können; So wird Ihnen auch hiemit aufgegeben, die vom Hochpreisgl. Ober-Collegio Medico verlangte Nachrichten binnen 6 Wochen an uns in duplo franco einzuschicken, damit der erforderliche Bericht in der gesetzten Zeit erstattet werden kan. Signat. Minden am 11. Febr. 1777.

Kdn. Preuß. Collegium Medicum
Provinciale hies.

Nachdem von Hochldbl. Krieges- u. Domänen-Cammer verordnet worden, daß Inhalts der Viehsterbens-Instruktion, seinem hiesigen Stadteinwohner, dessen Vieh von der Seuche inficiret gewesen, erlaubet seyn soll, den Mist verfahren zu lassen, sondern solcher an Ort und Stelle untergegraben werden sol; Als wird solches hiesmit bekannt gemacht, damit ein jeder sich darnach achten und für Schaden und Strafe hüten thüne. Minden am 14. Feb. 1777.
Magistratus hieselbst.

Minden. Da der Bau des neuen Pfarrhauses zu Eisbergen an den mindest fordernden verbünden werden soll; so können sich die Lusttragende, so diesen Bau zu entreprenden gedenken, in Termine den 5. Merz a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, den Anschlag einsehen, und ihre Erklärung thun.

V Notification.

Minden. Der hiesige Bürger und Gürkler Dan. Gotl. Strempel hat seine auf dem Schweinebruche befindliche ihm zugehörige sechs Kuhweiden an den Armenprovisor Zilly gegen einen am alten Graben außer dem Simeonsthore belegenen Garten Erbeigenthümlich abgetreten, welcher Lauschcontract salvo tamen iure tertii, vom Magistrat confirmirt worden.